

Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Februar 1974

Lesefassung 2019

Die Promotionsordnung der Fakultät stammt in der immer noch offiziell geltenden Fassung aus dem Jahr 1974. Seitdem sind zwar einige Versuche einer Neufassung unternommen worden, diese kamen aber alle nicht über das Entwurfsstadium hinaus. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen wird die 1974-er Ordnung daher mit einigen Anpassungen praktiziert.

Bitte Informieren Sie sich unbedingt im Dekanat, wenn Sie eine Promotion an der Katholisch-Theologischen Fakultät aufnehmen wollen!

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Voraussetzungen	2
§ 3 Zulassung	3
§ 4 Dissertation	3
§ 5 Umfang der mündlichen Prüfung.....	4
§ 6 Prüfungsverfahren	6
§ 7 Nicht-Bestehen und Wiederholung der Prüfung.....	6
§ 8 Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation	7
§ 9 Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde.....	7
§ 10 Ehrenpromotion.....	7

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor theologiae (Doktors der Theologie).
2. Die Prüfungsleistungen für die ordentliche Promotion bestehen in einer wissenschaftlichen theologischen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein philosophisch-theologisches Studium von mindestens zehn Semestern an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer anderen staatlich anerkannten Lehranstalt. Es werden wenigstens zwei Semester theologischen Studiums an der hiesigen Fakultät gefordert. Bewerber mit anderer Vorbildung können nur zugelassen werden, wenn diese als gleichwertig von der Fakultät anerkannt wird.
2. In wenigstens drei der vier Fachgruppen (biblische, historische, systematische, praktische Theologie) ist die erfolgreiche Teilnahme an fünf Seminaren, darunter zwei im Fach der Dissertation, erforderlich.
3. In der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache wird eine zum Verständnis der biblischen und kirchlichen Texte ausreichende Kenntnis gefordert.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

§ 3

Zulassung

Dem Gesuch an die Fakultät um Zulassung sind beizufügen:

1. ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis;
2. der Nachweis des in § 2 Abs. 1. geforderten philosophisch-theologischen Studiums und gegebenenfalls das Zeugnis über eine theologische Abschlussprüfung;
3. wenigstens als ausreichend bewertete Seminarscheine über die in § 2 Abs. 2 geforderten fünf Seminare;
4. Zeugnisse über die in § 2 Abs. 3 geforderten Sprachkenntnisse;
5. eine Bescheinigung über das Einverständnis des Erzbischofs von Köln;
6. eine wissenschaftliche theologische Abhandlung [2. Ex];
7. die eidesstattliche Versicherung, dass der Bewerber die Dissertation selbst, ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, sowie eine Erklärung darüber, ob er sich bereits früher bei einer theologischen Fakultät um die Doktorwürde beworben hat;
8. ein Lebenslauf, in dem der Bewerber den Gang seiner wissenschaftlichen Ausbildung darlegt.

§ 4

Dissertation

1. Die Engere Fakultät bestimmt zur Beurteilung der Dissertation zwei Hochschullehrer zu Referenten. Wenigstens einer von ihnen muss planmäßiger Professor sein.
2. Das erste Gutachten erstattet das Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät im engeren Sinne, das die Arbeit betreut hat.
3. Ist der erste Referent nicht planmäßiger Professor für das Fachgebiet, dem die Dissertation angehört, so muss der zuständige planmäßige Fachvertreter, falls dieser nicht ablehnt, zum Korreferenten bestellt werden.
4. Jeder Referent schlägt der Fakultät innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten in einem begründeten Gutachten die Annahme der Dissertation mit dem entsprechenden Prädikat oder deren Ablehnung vor.
5. Die Dissertation und die Gutachten liegen für alle Hochschullehrer der Fakultät und den Bewerber zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht aus. Der Bewerber kann sich innerhalb dieser Frist schriftlich zu den Gutachten erläuternd äußern.
6. Voraussetzung für die Annahme der Dissertation ist, dass sie einen Gegenstand aus dem Gebiete der Theologie behandelt, in Fragestellung und Ergebnis beachtenswert ist und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung ihrer Resultate beweist.
7. Unter Würdigung der Gutachten und gegebenenfalls der schriftlichen Äußerung des Bewerbers zu diesen Gutachten entscheidet die Engere Fakultät unter Beteiligung der Referenten über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei deren Annahme setzt sie zugleich das Prädikat der Arbeit fest.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

8. Die Noten für die Dissertation lauten:

Ausgezeichnet = summa cum laude = 1,

sehr gut = magna cum laude = 2,

gut = cum laude = 3

genügend = rite = 4.

9. Das den Referenten vorgelegte Exemplar der Dissertation wird in jedem Falle unverändert zu den Akten der Fakultät genommen.

§ 5

Umfang der mündlichen Prüfung

1. Die Prüfungsfächer sind in vier Fachgruppen gegliedert:

a. Biblische Theologie: Altes Testament, Neues Testament

b. Historische Theologie: Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft

c. Systematische Theologie: Dogmatik, Moralthologie, Fundamentaltheologie, Christliche Gesellschaftslehre

d. Praktische Theologie: Pastoraltheologie, Kirchenrecht

2. Die Zahl der Prüfungsfächer, in denen der Kandidat eine Prüfung abzulegen hat, richtet sich danach, ob er bereits eine theologische Abschlussprüfung abgelegt hat. Soweit gemäß den folgenden Ziff. 1-8 einige der in Abs. 1 genannten zehn Fächer entfallen können, steht die Auswahl dem Kandidaten zu; jedoch kann das Fach der Dissertation nicht abgewählt werden.

1. Hat der Kandidat das Diplom der Fakultät nach der Diplomprüfungsordnung vom 27. 1.1972 mindestens mit der Note „gut“ erworben, wird er in vier Fächern geprüft. Dabei müssen jedoch die vier Fachgruppen jeweils durch eine Prüfung vertreten sein.

2. Hat der Kandidat o Diplom der Fakultät nach der Diplomprüfungsordnung vom 27.1.1992 die Note „gut“ nicht erreicht, so können von den zehn Prüfungsfächern zwei Fächer entfallen, in denen er im Diplom die Note „gut“ erreicht hat.

3. Hat der Kandidat die 2. theologische Abschlussprüfung mit allen Anforderungen der Prüfungsordnung und mindestens mit der Gesamtnote „gut“ und mindestens mit „ausreichend“ in allen Prüfungsfächern abgelegt, wird er im Fach seiner Dissertation und in je einem Fach aus den vier Fachgruppen geprüft. Hat er in einem Fach in die 2. theologischen Abschlussprüfung keine Vorleistung erbracht, so hat er dieses Fach zu wählen.

4. Hat der Kandidat die 2. theologische Abschlussprüfung mit allen Anforderungen der Prüfungsordnung bestanden, so können von den zehn Prüfungsfächern zwei Fächer entfallen, in denen die Vorleistungen den Anforderungen der Diplomprüfungsordnung entsprachen und in denen er in der 2. theologischen Abschlussprüfung die Note „gut“ erreicht hat.

5. Hat der Kandidat das Fakultätsexamen mit der Note "sehr gut" abgelegt, so wird er in sechs Fächern geprüft. Prüfungsfächer sind:

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

1. Altes Testament oder Neues Testament;
2. Kirchengeschichte,
3. Liturgiewissenschaft,
4. ein Fach aus der Fachgruppe Systematische Theologie,
5. Kirchenrecht und
6. Pastoraltheologie.

Als Prüfungsfach ist in jedem Fall das Fach zu wählen, in dem die Note "ausreichend " nicht erreicht wurde.

6. Hat der Kandidat im Fakultätsexamen die Note "sehr gut" nicht erreicht, so können von den zehn Prüfungsfächern zwei Fächer entfallen, in denen er im Fakultätsexamen zumindest die Note "gut" erreicht hat. Zu den verbleibenden Prüfungsfächern gehören in jedem Fall:

1. Altes Testament oder Neues Testament
2. Kirchengeschichte
3. Liturgiewissenschaft
4. ein Fach aus der Gruppe Systematische Theologie
5. Kirchenrecht
6. Pastoraltheologie.

7. Hat der Kandidat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen mit der Note "sehr gut" im Fach Katholische Theologie abgelegt, so gilt die für das Fakultätsexamen mit der Note "sehr gut" getroffene Regelung. Ist ein Fach weder in einer Vorprüfung noch in einer mündlichen Prüfung zur noch in der mündlichen Prüfung zur Promotion vertreten, so ist einer der Seminarscheine aus diesem Fach vorzulegen.

8. der Kandidat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen mit der Note "gut" im Fach Katholische Theologie abgelegt, so wird er in acht Fächern geprüft:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Liturgiewissenschaft
5. und 6. zwei Fächer aus der Fachgruppe Systematische Theologie
7. Kirchenrecht
8. Pastoraltheologie.

Ist ein Fach weder in einer Vorprüfung noch in der mündlichen Prüfung zur Promotion vertreten, so ist einer der Seminarschein in diesem Fach vorzulegen.

9. Hat der Kandidat in Theologie kein Abschlussexamen, sind in allen zehn Fächern Prüfungen abzulegen. Dasselbe gilt, wenn er die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

an berufsbildenden Schulen bestanden aber im Fach Katholisch Theologie die Note "gut" nicht erreicht hat.

3. In allen anderen Fällen entscheidet jeweils die Engerer Fakultät, ob und in welchem Umfang eine vorangegangene Abschlussprüfung anerkannt werden kann.

§ 6 Prüfungsverfahren

1. Die Engere Fakultät legt die Prüfungstermine fest. Hat der Kandidat eine Prüfung in acht oder zehn Fächern abzulegen, kann dies in drei Terminen innerhalb eines Jahre erfolgen. Hat der Kandidat eine Prüfung in vier, fünf oder sechs Fächern abzulegen, kann dies in zwei Terminen innerhalb eines Jahres erfolgen. Die mündliche Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät abgelegt sind.

2. Die Prüfung wird von den für die einzelnen Fächern zuständigen Lehrstuhlinhaber vertreten , so bestimmt unter ihnen die Engere Fakultät den Prüfer; dem Kandidaten steht dabei ein Vorschlagsrecht zu. Der erste Referent hat jedoch in jedem Fall die Prüfung in seinem Fach abzunehmen.

3. Die Prüfung wird in Gegenwart eines Beisitzers gehalten, den der Dekan aus den Hochschullehrern der Fakultät bestimmt. Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Alle Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Die Zulassung weiterer Zuhörer richtet sich nach § 20 Abs. 6 HSchG NW.

4. Die Prüfungszeit beträgt im Dissertationsfach 60 Minuten in allen anderen Prüfungsfächern 30 Minuten.

5. Die Gesamtnoten für die mündliche Prüfung lauten:

Ausgezeichnet = summa cum laude = 1

sehr gut = magna cum laude = 2

gut = cum laude = 3

genügend = rite =4.

In den Einzelfächern können auch halbe Noten gegeben werden.

6. Die Note in den Einzelfächern bestimmt der Prüfer im Benehmen mit dem Beisitzer. Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Noten in den Einzelfächern ermittelt und vom Dekan festgestellt. Bei der Berechnung der Gesamtnote ist in folgender Weise auf- oder abzurunden:

1.0 bis 1,5 = 1

ab 1,6 bis 2,5 = 2 usw.

§ 7 Nicht-Bestehen und Wiederholung der Prüfung

1. Genügen die Leistungen des Kandidaten in zwei Fächern nicht, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

2. Ein einmalige Wiederholung ist zulässig, bei der die Prüfung in vollem Umfang zu wiederholen ist. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach sechs Monaten abgelegt werden.

§ 8

Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation

1. Die Dissertation soll im Allgemeinen vollständig gedruckt werden; über Ausnahmen entscheidet die Fakultät.

2. Von der Dissertation sind 10 Exemplare, falls die Arbeit im Buchhandel erscheint, im übrigen 80 Exemplare innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Versäumt der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Engere Fakultät kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Exemplare verlängern. Ein dahingehender Antrag muss vom Kandidaten rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

§ 9

Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde

1. Die Promotionsurkunde wird ausgefertigt, sobald die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation in der jeweils verlangten Form an die Fakultät abgeliefert ist.

2. Die Promotionsurkunde erhält das Datum des Tages, an dem mit der Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät sämtliche Promotionsleistungen des Kandidaten erfüllt sind. Sowohl das Prädikat der Dissertation als auch Datum und Prädikat der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde vermerkt.

3. Die Überreichung der Promotionsurkunde soll nach Möglichkeit in feierlicher Form erfolgen.

4. Der Überreichung der Promotionsurkunde geht gemäß can. 1406 § 1 n. 8 CIC die Ablegung der Professio fidei voraus.

5. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde gilt die Promotion als vollzogen; von diesem Tage an beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

6. Ein Vermerk über die erfolgte Promotion wird vom Dekan in das Promotionsalbum der Fakultät eingetragen.

§ 10

Ehrenpromotion

1. Ehrenhalber verleiht die Fakultät den Titel eines Doktors der Theologie für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die theologische Wissenschaft.

2. Ein dahingehender Antrag muss von einem Mitglied der Weiteren Fakultät gestellt und begründet werden. Für die Annahme ist die Zustimmung von wenigstens vier Fünfteln der Mitglieder der Engeren Fakultät erforderlich.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Kandidaten, deren Dissertation bei Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung von der Fakultät schon angenommen ist, können wählen, ob das Promotionsverfahren nach der alten oder nach der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

Mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1974 ist diese Promotionsordnung in Kraft getreten.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*